

Satzung des Tennisclub Hösel e.V.

Neufassung 2013

Gegründet am 17. Juli 1954

Clubanlage: Am Adels 18, 40883 Ratingen



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins sowie Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Tennisclub Hösel e.V. hat seinen Sitz in Ratingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tennissports und des Sports allgemein.
2. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.).

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in:
 - a. aktive (ordentliche) Mitglieder und Junioren,
 - b. passive Mitglieder,
 - c. Jugendliche,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Aktive (ordentliche) Mitglieder sind alle, die den Tennissport ausüben und am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden bzw. Wehr- oder Zivildienst leisten, zählen zu den Junioren.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die aber durch Zahlung eines Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Die passiven Mitglieder haben - abgesehen von der Ausübung des Tennissports - die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Die Eigenschaft eines passiven Mitgliedes wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, wenn das Mitglied bisher aktiv war. In diesem Falle beginnt die passive Mitgliedschaft mit dem folgenden Geschäftsjahr. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (z.B. schwere Verletzung) die Wandlung der Mitgliedschaft auch unterjährig vornehmen. Wird ein Mitglied, welches als passives Mitglied eingetreten ist, später aktiv, so hat es die jeweilige Aufnahmegebühr, soweit diese erhoben wird, auf Aufforderung nachzuzahlen.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben und das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche ab dem folgenden Geschäftsjahr zu aktiven (ordentlichen) Mitgliedern bzw. Junioren.
5. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Beschluss über die Aufnahme in den Verein erfolgt in Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und nach Eingang der Aufnahmegebühr und des fälligen Jahresbeitrages.
4. Der Vorstand kann potentiellen Neumitgliedern ein so genanntes „Schnupperjahr“ anbieten, bei dem der Eintritt in den Tennisclub erst nach endgültiger Entscheidung des Vorstandes im Folgejahr erfolgt. Analog werden die Rechte eines Mitglieds auch erst mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme im Folgejahr erworben. Im „Schnupperjahr“ zahlt das Schnuppermitglied lediglich eine Nutzungsgebühr in Höhe des entsprechenden Jahresbeitrages, der für die jeweilige Art der Mitgliedschaft zu zahlen wäre. Nach bestätigter Aufnahme im Folgejahr ist dann neben dem Jahresbeitrag die Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt des Mitglieds,
 - b. durch Ausschluss des Mitglieds,
 - c. durch den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten zu beachten ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen nicht nachgekommen ist,
 - b. das Mitglied in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt bzw. verletzt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied seitens des Vorstandes unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
5. Gegen einen Ausschluss besteht die Möglichkeit der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aufheben. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges müssen alle satzungsmäßigen Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren und kann darüber hinaus auch zweckgebundene Umlagen erheben. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs des Vereins, der nicht mit den regelmäßigen Beiträgen erfüllt werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen dürfen höchstens einmal jährlich und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31.3. eines jeden Jahres fällig. Abweichende Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung (siehe § 9 Abs. 1. i.). Die Spielberechtigung ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtung.
3. Jugendliche und Junioren zahlen einen niedrigeren Beitrag. Junioren haben dem Vorstand zur Beibehaltung ihres Status einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.
4. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
5. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ausnahmefälle in diesem Sinne können z.B. gegeben sein, wenn Mitglieder des Vereins unverschuldet in Notlage geraten sind oder wenn spielstarke Spieler Medenmannschaften verstärken sollen.
6. Näheres über die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins.

III. Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die bis zum 31.3. des Folgejahres durchzuführen ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden, soweit sie sich nicht aus § 9 Abs. 1 ergeben, vom Vorstand aufgestellt.
3. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens 10 volljährigen Vereinsmitgliedern haben.
5. Die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzten Anträge müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Aushang bekannt gegeben werden.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven (ordentlichen) Mitglieder und Junioren sowie alle passiven Mitglieder. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e. Entgegennahme des Haushaltsplans,
 - f. die Wahl des Vorstandes,
 - g. die Wahl der Kassenprüfer,
 - h. die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - i. die Festsetzung der Beitragsordnung, insbesondere der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen,
 - j. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - k. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - l. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlung. In Abwesenheit des ersten Vorsitzenden leitet der zweite Vorsitzende, in Abwesenheit beider leitet das älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Die erschienenen Mitglieder können mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählen. Bei der Neuwahl des ersten Vorsitzenden leitet generell ein Mitglied des bisherigen Vorstandes die Versammlung.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme des unter § 18 vorgesehenen Falles (Auflösung des Vereins).
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch einfaches Handzeichen. Wird von einem Viertel der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, mit Ausnahme des unter § 10 Abs. 7. vorgesehenen Falles (Neu- oder Ergänzungswahlen). Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins (siehe § 18) ist jeweils eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich. Die geplanten Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Rahmen der Einladung zu der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu den festgelegten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
7. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung durch einfaches Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung zwingend im geheimen Verfahren durchzuführen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht gegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller erwachsenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
2. Eine von solch einer Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 8-10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die volljährige Vereinsmitglieder sein müssen, werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis der neu gewählte Vorstand sein Amt angenommen hat. Die Amtsdauer beginnt für jedes gewählte Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsjahr, für das er gewählt wurde. Findet die Wahl nach dem Beginn des Geschäftsjahres statt, dann beginnt die Amtsdauer mit der Erklärung der Annahme des Amtes.
3. Ergibt sich nach Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung, dass im Vorstand ein Amt nicht mehr besetzt ist, z.B. dadurch, dass der Gewählte das Amt nicht angenommen hat oder später aus seinem Amt ausgeschieden ist, so wählt der Vorstand seinen Ersatzmann. Bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand einen Vertreter bestellen.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss bzw. Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung

kann mit Zweidrittelmehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig (siehe § 11).

- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung,
 - die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - die Aufstellung der Spiel- und Platzordnung.
- Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.
- Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes verantwortlich. Der Vorstand wählt zu Beginn des Jahres einen besonderen Sportwart für die Jugendlichen, der dem Sportwart des Vereins untersteht und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes der Jugend verantwortlich ist.
- Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs sowie die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.
- Der Vorstand kann Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben einsetzen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung durch den Vorstand

- Den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) bilden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes und Protokollierung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich, per Fax oder elektronisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des Falles des § 5 Abs. 4 (Ausschluss von Mitgliedern). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- In Abwesenheit des ersten Vorsitzenden leitet der zweite Vorsitzende die Sitzung. In Abwesenheit des ersten und zweiten Vorsitzenden bestimmen die anwesenden Vorstände mit einfacher Mehrheit den Sitzungsleiter.
- Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IV. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, welche die Mitgliederversammlung wählt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der erste Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt.
5. Zur Wahl der Liquidatoren ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Vermögensverwendung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Ratingen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden hat.

V. Sonstiges

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollte ein oder mehrere Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Teile tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, jede gerichtlich erforderliche oder gesetzlich vorgeschriebene Abänderung der bestehenden Satzungen zu beschließen und anzumelden. Die Änderungen sind den Mitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Ratingen.

Ratingen, den 16.05.2013

gez. Roland Winter
(1. Vorsitzender)

gez. Jürgen Weinmann
(Schatzmeister)